

# Beitragsordnung

des Vereins

„Deutsche Gesellschaft für Vermögensschadenhaftpflicht e.V.“

(Neufassung Oktober 2022)

## § 1 Allgemeines

(1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und kann nur von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Geschäftsjahr.

(2) Bei unterjährigem Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge für das laufende Geschäftsjahr.

## § 2 Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge werden jährlich zum 1. Januar jeden Jahres erhoben. Bei Neueintritt von Mitgliedern wird die Aufnahmegebühr (einmalig) sowie der erste Mitgliedsbeitrag (zeitanteilig bis zum 31.12. des Eintrittsjahres) einen Monat nach Zugang der Aufnahmebestätigung fällig.

(2) Für die Beitragshöhe ist die am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsform maßgebend. Nach Versand der jeweiligen Beitragsrechnung in Textform an die letzte bekannte E-Mail-Adresse erfolgt die Beitragszahlung der Mitglieder bis spätestens zum 31. Januar jeden Jahres durch Überweisung auf das Vereinskonto

IBAN: DE80 2004 0000 0631 8026 00

BIC/SWIFT: COBADEFFXXX

Alternativ kann die Beitragszahlung auf Verlangen des Vereins künftig auch auf Lastschriftinzug umgestellt werden. Die Mitglieder werden alsdann unter Angabe ihrer Bankverbindung ihre Zustimmung dazu erteilen. Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

(3) Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 8,00 EUR je Mahnung erhoben. Bei Rücklastschriften wird zusätzlich die Bearbeitungsgebühr der Bank berechnet.

### § 3 Beiträge

(1) Es gelten folgende Beiträge und Aufnahmegebühren für

<b>Mitgliedsform</b>	<b>Mitgliedsbeitrag</b>	<b>Aufnahmegebühr</b>
A. Mitglied (regulär)	250,00 EUR	500,00 EUR
B. Mitglied (ermäßigt)	125,00 EUR	250,00 EUR
C. Fördermitglied	2.500,00 EUR	5.000,00 EUR
D. Ehrenmitglied	0,00 EUR	0,00 EUR

(2) Auf Antrag werden für Mitglieder, die weniger als 5 Jahre berufstätig sind, für die Dauer von längstens bis zu 3 Jahren die hälftigen Beiträge erhoben (ermäßigte Mitgliedsform).

(3) Auf Antrag werden Mitglieder, die gleichzeitig als Studierende im RFH-Masterstudiengang „Master of Liability, Risk & Insurance – PI/D&O/Cyber“ immatrikuliert sind, für die Dauer des Studiengangs oder Teilnehmer des Zertifikatslehrgangs „Financial Lines/ Vermögensschadenhaftpflicht“ der JurGrad (WWU Münster) im Teilnahmejahr einschließlich der Dauer des etwa mitbelegten Masterstudiums „Versicherungsrecht“ der JurGrad, von der Leistung aller Beiträge befreit. Nach Beendigung des Studiengangs gelten die allgemeinen Beiträge gemäß Abs. 1 und 2. Eine Aufnahmegebühr entfällt.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Leistung aller Beiträge befreit.

(5) Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge. Der Vorstand kann Mitgliedern Aufnahmebeiträge und laufende Beiträge erlassen, reduzieren oder stunden.